

in der Literatur über die „soziale Frage“. Es enthält 22 mehr oder minder ausgearbeitete Predigten über Probleme in Wirtschaft, Gesellschaft und Staat, in denen gezeigt wird, wie die Soziallehren der katholischen Moral und hier wieder besonders die Ausführungen der letzten Päpste über soziale Anliegen letztlich im Evangelium Jesu Christi grundgelegt sind. Wenn es für den Seelsorger wichtig ist, über diese weltbewegenden Fragen informiert zu sein, so ist es ebenfalls wichtig, den Gläubigen aufzuzeigen, daß die Kirche das Recht, ja die Pflicht hat, in diesen Dingen mitzureden, und daß sie ihre Lehre zum großen Teil aus dem Evangelium schöpft, das deshalb mit Recht ein „soziales“ genannt wird.

Je nach Umständen wird der Inhalt des Buches verwendet werden auf der Kanzel oder außerhalb des Kirchenraumes. Auch wird der Priester das hier Gebotene in seiner Weise in das Volk hineinragen. Vieles freilich kann er auch wörtlich übernehmen. An manchen Stellen wird die Darstellung geradezu poetisch, z. B. S. 167: „Wenn Staat und Kirche Hand in Hand gingen!“ Das sehr empfehlende Vorwort hat Bischof Albert von Mainz geschrieben, der sich dazu als Nachfolger des großen Sozialbischofs Ketteler gedrängt fühlte.

Linz a. d. D.

Dr. Ferd. Spiesberger

**De separatione tori, mensae et habitationis ratione adulterii juxta Codicem Iuris Canonici.** Dr. Ewald Kuypers O. F. M. (Collectanea Franciscana Neerlandica X—1.) (88.) Buscoduci ('s-Hertogenbosch), L. C. G. Malmberg, Geb. fl. 5.60.

Eine in flüssigem Latein geschriebene und in traditionellem Stil gehaltene und aufgebaut römische Dissertation. Der Verfasser behandelt den Begriff der Scheidung von Tisch und Bett bei Ehebruch eines Ehepartners. Diese Scheidung wird begründet, ihre Bedingungen werden aufgezeigt und die Fälle behandelt, die den Verlust des Scheidungsrechts bewirken. Genau beschäftigt sich der Autor mit der Frage, wann die Scheidung auf eigene Faust durchgeführt werden kann und wann dabei die kirchliche Obrigkeit intervenieren muß. Wenn — wie im alten österreichischen Eherecht — der Staat als Delegat der Kirche handelt, hat er sich zur Erlaubtheit an die Grundsätze des Natur- und Kirchenrechts zu halten. Abschließend ist von den Rechtswirkungen und den Folgen dieser Scheidung (z. B. auf die Kindererziehung und auf die Vermögensverhältnisse) die Rede. Die Arbeit ist eine echt juristische Darstellung, die Decisiones S. R. Rotae und die Regulae Iuris in VI<sup>o</sup> sind reichlich herangezogen, auch die neueste Literatur ist verwendet. Gewundert hat uns, daß weder in den Zitationen noch in der Literaturangabe das große Werk der beiden Landsleute des Verfassers Th. Vlaming und L. Bender (Praelectiones Iuris Matrimonii) aufscheint. Die Acta Sanctae Sedis werden im allgemeinen eigens zitiert (ASS), nicht als Acta Apostolicae Sedis (AAS), wie es beim Verfasser einige Male vorkommt.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger

**Geschichte des Gregorianischen Choralgesanges.** Von Jean-Pierre Schmit. (192.) Trier 1952, Paulinus-Verlag, Kart. DM 7.50.

Im Gedenken des 50jährigen Jubiläums des „Motuproprio“ ist es erfreulich, in diesem Buche eine gediegene Geschichte des Gregorianischen Gesanges vor sich zu haben. Das Buch verrät viel wissenschaftliche Arbeit, ist aber allgemein verständlich und gibt den Fachleuten, Alumnen, Chorleitern, Sängern, Priestern und Studierenden die Möglichkeit, sich in Kürze zu informieren über geschichtliche, musikalische, liturgische und ästhetische Fragen des Chorals. Wir erhalten Auskunft über die ersten christlichen Kultgesänge, über die hebräischen und griechischen Elemente des Kirchengesanges, über den byzantinischen Einfluß, über die Art der Arbeit Gregors des Großen. Es kommen zur Sprache die Theoretiker des Mittelalters, Guido von Arezzo, Blüte und Verfall des Chorals, das Trierer Konzil, die Medicää-Ausgabe. Zuletzt ist die Regensburger und Solesmenser Arbeit gewürdigt, die Editio